

Allgemeine Geschäftsbedingungen der amexus Informationstechnik GmbH und Co. KG, Von-Braun-Straße 34, 48683 Ahaus (nachfolgend „amexus“ genannt)

1. ANWENDUNGSBEREICH

Die nachstehenden allgemeinen Bedingungen und Sonderbedingungen gelten für alle derzeitigen und künftigen Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen amexus und Ihren Kunden auf dem Hard- & Software Sektor nebst Zubehör, sowie sonstigen Dienstleistungen. Abweichende Bedingungen des Kunden, denen amexus nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn amexus Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

2.1 Angebot und Vertragsabschluss

2.1.1 Angebote von amexus sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von Herstellern stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der angebotenen Leistung dar. Der Vertrag kommt zustande, wenn amexus den Auftrag bestätigt, wobei die Textform ausreicht, oder die tatsächliche Leistung auf Anforderung des Kunden bei diesem erbringt. Ist im Einzelfall die Schriftform zu wahren, so wird diese auch durch die qualifiziert digitale Signatur im Sinne des § 126a BGB gewahrt.

2.1.2 Öffentliche Äußerungen eines Herstellers, Kooperationspartners, deren Gehilfen oder von amexus werden nur Bestandteil der vertraglichen Leistung, wenn in schriftlichen Vereinbarungen ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

2.2 Vergütung und Zahlungsbedingungen

2.2.1 Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem jeweiligen Einzelvertrag. Ist keine ausdrückliche Vergütung vereinbart, so richtet sich die Vergütung für Leistungen (z.B. Beratungsleistungen, Systemführungen, Systemanpassungen), die nach Aufwand in Stunden oder Personentagen abgerechnet werden, nach der jeweils aktuellen Preisliste von amexus.

2.2.2 Eine laufende Vergütung gilt als fest vereinbart für die Mindestlaufzeit des jeweiligen Einzelvertrags. Sie ist vorbehaltlich ausdrücklicher Vereinbarung im Einzelvertrag im Voraus zu zahlen und wird monatlich abgerechnet. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit ist amexus berechtigt, die Preise für Leistungen nach billigem Ermessen marktkonform anzupassen.

2.2.3 Vorbehaltlich ausdrücklicher Vereinbarungen ist amexus berechtigt, dem Kunden die Reisezeiten mit 50 % der

vereinbarten stündlichen Vergütung zu berechnen.

2.2.4 Im Falle des Versands von Waren gelten vorbehaltlich schriftlicher Vereinbarungen im Einzelvertrag die Bestimmungen der Incoterms 2020. Ist keine Vereinbarung über Versand- bzw. Transportkosten getroffen, liefert amexus „ab Werk“ (EXW). Etwaige von amexus veranlagte Versand-, Versicherungs- und sonstige Kosten sind in diesem Fall vom Kunden zu erstatten.

Im Übrigen gilt die allgemeine Preisliste von amexus in der jeweils aktuellen Fassung.

2.2.5 Eine vereinbarte laufende Vergütung für Dienstleistungen (z. B. Wartungspauschale) ist jeweils zum letzten Werktag eines Kalendermonats für den darauffolgenden Monat im Voraus fällig. Sämtliche Zahlungen sind vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen im Einzelvertrag jeweils 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

2.2.6 Alle Preise verstehen sich rein netto und, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.2.7 Vorbehaltlich ausdrücklicher Vereinbarungen im Einzelvertrag gilt der Euro als Währung. Bei vereinbarten Preisen, die dem Währungsrisiko von Fremdwährungen ausgesetzt sind, ist amexus berechtigt, diese nach billigem Ermessen an den relevanten Tageskurs (Euro-Referenzkurse der Europäischen Zentralbank) anzupassen, wenn amexus den Kunden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses darauf hingewiesen hat.

2.2.8 amexus ist zur Annahme von Schecks oder Wechseln nicht verpflichtet. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskontwechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

2.2.9 Die Vergütung gilt als fest vereinbart für die Mindestlaufzeit des jeweiligen Vertrags. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit ist amexus berechtigt, die Preise für Leistungen und Services nach billigem Ermessen marktkonform anzupassen.

2.3 Verzug

2.3.1 Termine sind nur verbindlich, soweit dieses schriftlich vereinbart wurde. Bei Verzögerungen, die amexus nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Verzögerungen, die auf eine Verletzung der in Ziffer 2.5 genannten Mitwirkungspflichten zurückzuführen sind, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Termine angemessen. amexus ist in

zumutbarem Umfang zur Ausführung von Teillieferungen und/oder Teilleistungen berechtigt.

2.3.2 Kommt amexus mit dem Abschluss der vereinbarten Leistungen in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer amexus gesetzten, angemessenen Frist von dem betreffenden Auftrag zurückzutreten. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Leistungen beschränken sich für die Zeit des Verzugs je vollendete Woche auf 0,5 %, maximal jedoch auf 5% des betreffenden ausstehenden Auftragswertes. Der Kunde ist vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen im Einzelvertrag nicht berechtigt, Vertragsstrafen zu verlangen.

2.3.3 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder wird eine wesentliche Verschlechterung in seinen Vermögensverhältnissen bekannt, ist amexus berechtigt, alle ausstehenden Zahlungsverpflichtungen sofort fällig zu stellen. amexus ist auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, kann amexus vom Vertrag zurücktreten.

2.4. Eigentumsvorbehalt

2.4.1 Liefert amexus Ware mit der Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums, bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung im Eigentum von amexus. Bei Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt die Bezahlung mit der Einlösung.

2.4.2 Ist der Kunde Wiederverkäufer, so ist ihm die Weiterveräußerung der Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an amexus ab. amexus verpflichtet sich, die abgetretenen Forderungen auf Verlangen des Kunden insoweit auf diesen zu übertragen, als diese die amexus gegenüber ihm zustehenden Forderungen um mehr als 20% übersteigen.

2.4.3 Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ist der Kunde ermächtigt. amexus kann bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder sonstigem Vermögensfall des Kunden verlangen, dass der Kunde amexus die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt

gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

2.4.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden -insbesondere bei Zahlungsverzug – ist amexus berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

2.5 Subunternehmer

Vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen im Einzelvertrag ist amexus berechtigt, zur Erbringung von Leistungen Subunternehmer einzusetzen oder eingesetzte Subunternehmer auszuwechseln. Einer Zustimmung des Kunden bedarf es grundsätzlich nicht. Wünscht der Kunde einen Austausch ohne Grund oder Notwendigkeit und tauscht amexus daraufhin eingesetzte Subunternehmer aus, hat der Kunde die Kosten eines solchen Austausches, insbesondere diejenigen der Einarbeitung, zu tragen.

2.6 Mitwirkungspflichten

2.6.1 Der Kunde ist verpflichtet, in der vertraglich vereinbarten Weise und soweit es im Übrigen zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich ist, mitzuwirken.

Dazu ist er insbesondere verpflichtet,

- amexus die zur Vertragserfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen, insbesondere über die beim Kunden bereits eingesetzte Informationstechnik, bereitzustellen,
- amexus Zugang zu seinen Räumlichkeiten und der dort vorhandenen Informationstechnik zu ermöglichen,
- amexus Arbeitsräume bei gegebenenfalls erforderlichen Arbeiten vor Ort zur Verfügung zu stellen,
- gegenüber amexus einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen, der befugt ist, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, die erforderlichen Entscheidungen entweder selbst zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen,
- Störungen und/oder Mängel, deren Behebung er durch amexus wünscht, so detailliert zu beschreiben und zu dokumentieren (z.B. durch Screenshots), dass diese identifiziert und reproduziert werden können. Soweit es dem Kunden möglich und zumutbar ist, ist er zudem verpflichtet, Störungs- und Mangelursachen darzulegen und im Streitfall zu beweisen,

- unter Anleitung von amexus hardwareseitig informationstechnische Geräte in und außer Betrieb zu nehmen, Änderungen an diesen vorzunehmen und diese zu überprüfen,

- unter Anleitung von amexus die Installation, Deinstallation oder Konfiguration von Software vorzunehmen oder diese zu überprüfen,

- seine Daten ordnungsgemäß zu sichern, soweit nicht eine entsprechende Datensicherung zur vertraglichen Leistungspflicht von amexus gehört. Die ordnungsgemäße Datensicherung umfasst alle technischen und / oder organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der IT-Systeme einschließlich der auf diesen IT-Systemen gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten, Programmen und Prozeduren. Hierzu hat der Kunde eine sofortige oder kurzfristige Wiederherstellung des Zustandes von Systemen, Daten, Programmen oder Prozeduren zu ermöglichen,

- amexus mittels Fernsupport Zugriff auf den eigenen Computer zu gewähren und hierzu die erforderlichen Datenfernübertragungsleitungen zu öffnen,

- elektronische Komponenten (z.B. Firewall-Komponenten) unter fernkommunikativer Anleitung von amexus anschließen,

- elektronische Komponenten (z.B. Steckverbindungen) unter fernkommunikativer Anleitung von amexus prüfen,

- anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung tragen, insbesondere Passwörter und Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten und so aufzubewahren, dass der Zugriff auf diese Daten durch unbefugte Dritte zur Vermeidung eines Missbrauchs durch Dritte verhindert wird,

- vor Ort sämtliche Unterstützungshandlungen auf seine Kosten wahrnehmen, die erforderlich sind bei der Einfuhr von Waren (z.B. Hardware wie Router etc.). Ziffer 8.1 gilt entsprechend,

- Störungen (z.B. Stromausfall, Bauarbeiten, Unwetter, Streiks, politische Unruhen) sowie etwaige Mängel unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden,

- amexus mit einem Vorlauf von mindestens 2 Wochen über vom Kunden veranlasste Änderungen an der Systemumgebung oder Beistellungen zu informieren, sofern sich diese auf die vertraglichen Leistungen von amexus auswirken, bei

vereinbartem Systemservice über nicht von amexus vorgenommene oder initiierte Änderungen an den Systemkomponenten zu informieren, sofern sich diese auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen von amexus auswirken,

- die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherstellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Nutzung der von amexus erbrachten Dienstleistungen erforderlich ist.

2.6.2 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungsleistungen trotz Aufforderung durch amexus nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, kann amexus ein Angebot unterbreiten, diese Leistungen selbst anstelle des Kunden zu erbringen.

Unterlässt der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung, so ist amexus zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt und hat unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechts einen Anspruch auf Ersatz des durch die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens.

Unterbleibt eine für amexus nachvollziehbare Störungs- und/oder Mangelbeschreibung oder -dokumentation, wird amexus den Kunden auf die Unzulänglichkeit der Beschreibung bzw. Dokumentation hinweisen. Kann der Kunde eine genauere Beschreibung bzw. Dokumentation nicht leisten, ist amexus zur Nachberechnung etwa entstehender Diagnoseaufwendungen auf der Grundlage der allgemeinen Preisliste von amexus berechtigt. amexus kommt bei einer unterlassenen Mitwirkung des Kunden nur in Verzug, wenn die Verzögerung nicht auf die unterlassene Mitwirkung zurückzuführen ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt.

2.7 Haftung

2.7.1 amexus haftet bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung für die Durchführung des Vertrags notwendig ist und auf deren Erfüllung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen durfte. Diese Beschränkung gilt nicht in den in Ziffer 2.6.5 aufgeführten Fällen.

Für die Folgen unvorhersehbarer Ereignisse wie höhere Gewalt (Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Krieg, Überschwemmungen und sonstige Unwetter, Epidemien und Pandemien etc.) und behördliche Anordnungen ist eine Haftung von amexus ausgeschlossen. Dies gilt auch in den Fällen der Unterbrechung der

Stromversorgung, soweit diese nicht von amexus zu vertreten ist.

Wird durch die genannten Umstände die Lieferung und/oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, wird amexus von der Liefer- und/oder Leistungsverpflichtung frei. Verlängert sich die Liefer- und/oder Leistungszeit oder wird amexus von der Liefer- und/oder Leistungsverpflichtung frei, kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

2.7.2 Die Haftungsobergrenze für fahrlässige Pflichtverletzungen bei laufenden Dienstleistungen ist die Summe der Vergütungen, die für die Vertragslaufzeit der laufenden Dienstleistungen zu zahlen ist, maximal jedoch die Summe der laufenden Kosten des Vertragsjahres.

2.7.3 Bei Verlust von Daten haftet amexus nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der von amexus zu erbringenden Leistungen ist.

2.7.4 Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, soweit nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

2.7.5 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, bei einem Garantieverprechen, bei Schadensersatzansprüchen nach der Datenschutz-Grundverordnung oder in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

2.7.6 Wenn und soweit die Haftung von amexus nach Ziffer 2.7.1 bis 2.7.4 ausgeschlossen oder begrenzt ist, so gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter sowie der Erfüllungs- und Vertretungshelfen von amexus.

2.8 Laufzeit, Beendigung, Kündigung

2.8.1 Vertragliche Regelungen für Dauerschuldverhältnisse (z.B. Vermietung von Hardware, zeitweilige Überlassung von Standardsoftware, Wartungsleistungen) beginnen in der Regel in dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, im Falle der Abnahme der Leistung mit dieser. Dies gilt auch bei Teilabnahmen, bei denen die teilabgenommene Leistung für den Kunden wirtschaftlich sinnvoll nutzbar ist.

2.8.2 Dauerschuldverhältnisse werden durch den im Vertrag geschlossene

Mindestvertragsdauer geschlossen. Sie verlängern sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien innerhalb einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigt.

2.8.3 Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die andere Partei zahlungsunfähig wird, über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird oder sonstige Umstände eintreten, die die Kreditwürdigkeit der anderen Parteien objektiv und fortdauernd beeinträchtigen oder dies bei vernünftiger Würdigung aller Tatsachen zu befürchten ist, oder wenn die ordnungsgemäße Fortführung des Geschäftsbetriebs gefährdet oder nicht möglich ist,
- wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragspflicht verletzt,
- wenn der Kunde durch einen Wechsel im Kreis der Anteilseigner oder anderweitiger Änderungen der direkten oder indirekten Beteiligungsverhältnisse unter den beherrschenden Einfluss eines Wettbewerbers des Kunden gerät.

2.8.4 Hat der Kunde die Kündigung zu vertreten, ist amexus berechtigt, die vereinbarte Vergütung, abzüglich einer Pauschale in Höhe von 25% für ersparte Aufwendungen und/oder Erwerb aufgrund anderweitiger Verwendung der Arbeitskraft zu verlangen. Dem Kunden verbleibt die Möglichkeit des Nachweises, dass die Summe ersparter Aufwendungen und/oder Erwerb auf Grund anderweitiger Verwendungen der Arbeitskraft die Aufwendungspauschale übersteigt.

2.8.5 Hat amexus die Kündigung zu vertreten, ist die tatsächlich fertig gestellte bzw. begonnene Leistung abzurechnen, soweit der Kunde für sie Verwendung hat.

Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

2.8.6 Wird ein Dauerschuldverhältnis auf Antrag des Kunden mit der erforderlichen schriftlichen Zustimmung von amexus ausgesetzt, ist amexus berechtigt, pauschal eine angemessene Entschädigung

in Höhe von 75% der vereinbarten pauschalen Vergütung zu verlangen. Dem Kunden bleibt vorbehalten, die Nichtentstehung eines Schadens bzw. dessen wesentlich geringere Höhe nachzuweisen. Der Anspruch auf Vergütung bei Fortsetzung der Vertragsdurchführung bleibt hiervon unberührt.

2.9 Änderungsvereinbarungen (Change Requests)

2.9.1 Änderungsverlangen nach Vertragsschluss sind nur zulässig, wenn diese für amexus zumutbar sind. Unzumutbar ist das Änderungsverlangen insbesondere, wenn aus Sicht von amexus der Erfolg der Leistung durch die verlangten Veränderungen gefährdet werden könnte, weil infolge dessen ein unverhältnismäßig erhöhter Aufwand entsteht oder die Termin- und Leistungsplanung gefährdet wird.

2.9.2 Bei vereinbarter Leistungsänderung verschiebt sich ein etwaiger Terminplan angemessen um die durch eine Prüfung des Änderungsverlangens aufgewandte Zeit, ohne dass es hierzu eines gesonderten Hinweises durch amexus oder einer Vereinbarung der Parteien bedarf.

2.9.3 Kommt eine Vereinbarung über die Änderung der Leistung einschließlich etwaiger Termin- und/oder Vergütungsänderungen zustande, ist Grundlage der Realisierung die geänderte Leistung. Kommt keine Vereinbarung zustande, ist amexus berechtigt, die Realisierung auf der Grundlage der bisherigen Vereinbarung durchzuführen.

2.10 Datenschutz

2.10.1 Der Kunde sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrags betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.

2.10.2 Soweit amexus im Einzelfall mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird, schließen die Parteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) ab.

2.11 Geheimhaltung

2.11.1 Der Kunde ist verpflichtet, ihm während der Durchführung des Vertrages bekannt gewordene Geschäftsgeheimnisse von amexus nur im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses zu nutzen. Diese Verpflichtung umfasst, Dritten nur einen hierfür erforderlichen Zugang zu gewähren und Geschäftsgeheimnisse nicht zu offenbaren.

2.11.2 Geschäftsgeheimnisse sind die im Zusammenhang mit dem

Geschäftsbetrieb von amexus stehenden Informationen, die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich und daher von wirtschaftlichen Wert sind. Sie sind Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch amexus. Geschäftsgeheimnisse in diesem Sinne sind technische Informationen (z. B. Methoden, Verfahren, Formeln) sowie kaufmännische Informationen (z. B. Kundenlisten, Preis- und Finanzdaten), insbesondere solche, die als Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Zu den Geschäftsgeheimnissen gehören insbesondere solche, die amexus gegenüber dem Kunden als „streng vertraulich“ oder „vertraulich“ bezeichnet hat.

2.11.3 Keine Geschäftsgeheimnisse sind Informationen, die zum Zeitpunkt des Empfangs dem Kunden bereits bekannt waren. Dasselbe gilt für Informationen, die ohne Verschulden des Partners allgemein zugänglich werden.

2.11.4 Die Ausübung der rechtmäßigen Kontrolle über Geschäftsgeheimnisse ist ausschließlich amexus berechtigt. Dies umfasst insbesondere die Erteilung weiterer Nutzungsrechte und die Geltendmachung von Geheimnisschutzverletzungen.

2.11.5 Der Kunde ist verpflichtet, die von amexus zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen festgelegten Maßnahmen einzuhalten. Vorgänge mit externen Partnern / Dritten, die Geschäftsgeheimnisse von amexus betreffen oder Rückschlüsse auf solche zulassen, sind vorab schriftlich anzuzeigen. Bestehen im konkreten Fall Zweifel, ob ein Geschäftsgeheimnis von der Verschwiegenheitspflicht und/oder einem Nutzungsverbot umfasst ist, ist der Kunde verpflichtet, die vorherige Zustimmung von amexus einzuholen. Die Geheimhaltungspflicht und das Nutzungsverbot bestehen auch nach Beendigung des bestehenden Vertragsverhältnisses fort, es sei denn, die Information büßt ohne Zutun des Kunden ihre Geheimnisqualität ein.

2.11.6 Die Geheimhaltungspflicht und das Nutzungsverbot gelten auch für Geschäftsgeheimnisse Dritter, die amexus zur Nutzung überlassen und von amexus dem Kunden aus Anlass seiner Tätigkeit anvertraut oder zugänglich gemacht wurden. Hat der Kunde Informationen unmittelbar von einem Dritten erhalten und hat er Zweifel, ob im konkreten Fall gegenüber diesem Dritten eine Verschwiegenheitspflicht und/oder ein Nutzungsrecht

besteht, ist er verpflichtet, vor Einsatz des Geschäftsgeheimnisses im Rahmen seiner Tätigkeit auf möglicherweise bestehende Rechte Dritter hinzuweisen.

2.11.7 Dieselbe Beschränkung der Nutzung und Offenlegung wie in Ziff. 2.9.1 ergibt sich in Bezug auf Gegenstände, die Geschäftsgeheimnisse verkörpern. Insbesondere ist Kunden untersagt, durch Reverse Engineering eines Produkts oder Gegenstands die darin verkörperte geheime Information zu erlangen.

2.11.8 Der Kunde verpflichtet sich, an amexus für jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehend geregelten Verpflichtungen eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe in das billige Ermessen von amexus gestellt wird. Im Verletzungsfall kann auf Betreiben des Kunden eine gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit erfolgen.

2.12 Bekanntmachung der Zusammenarbeit

amexus ist berechtigt, die Kooperation mit dem Kunden in jeglicher Form bekanntzumachen oder zu bewerben (z.B. in Referenzlisten). Hierzu gehört auch der Gebrauch von Firma, Firmenlogo, Markenzeichen und anderen geschützten Zeichen des Kunden.

2.13 Zurückbehaltung, Aufrechnung

Zurückbehaltungs-, Leistungsverweigerungsrechte des Kunden sowie die Aufrechnung des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, amexus bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder sie sind rechtskräftig festgestellt. Für das Zurückbehaltungsrecht gilt vorstehender Ausschluss nicht, soweit der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

2.14 Gerichtsstand, anwendbares Recht

2.14.1 Für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz von amexus der ausschließliche Gerichtsstand, sofern der Kunde Kaufmann ist. amexus ist jedoch berechtigt, nach ihrer Wahl eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

2.14.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

2.15 Höhere Gewalt

Führt der Eintritt höherer Gewalt zu einer Unterbrechung der Leistungen, wird amexus von der Leistungspflicht frei, solange die höhere Gewalt andauert. Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer gänzlich verhindert, so ist amexus berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, Pandemien, geologische Veränderungen und Einwirkungen.

2.16 Sonstiges

2.16.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz von amexus.

2.16.2 Der Kunde darf Rechte aus dem jeweiligen Vertrag nur mit schriftlichem Einverständnis von amexus abtreten. Bei Übernahme, Fusion oder sonstiger Umwandlung von amexus gehen Rechte und Pflichten aus den jeweiligen Verträgen auf übernehmende bzw. aus der Fusion oder sonstigen Umwandlung hervorgegangene Unternehmen über. Der Kunde hat in einem derartigen Fall das Recht, sich vom Vertrag zu lösen.

2.16.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

3. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR KAUFVERTRÄGE (HARDWARE)

3.1 Leistungsgegenstand

3.1.1 Ist der Verkauf von Hardware vereinbart, liefert amexus die Hardware und verschafft dem Kunden das Eigentum daran. Ziffer 2.4 (Eigentumsvorbehalt) findet Anwendung.

3.1.2 amexus liefert die Hardware zu dem im Einzelvertrag angegebenen Standort. Hinsichtlich der Kosten für Versand, Versicherungen, Zoll etc. gilt Ziffer 2.2.2.

3.1.2 Eine Einrichtung oder Aufstellung der Hardware durch amexus erfolgt nur, soweit dies vertraglich gesondert vereinbart wurde.

3.1.3 Hardware nebst Installation sind mit Nachweis der Vollendung der einzelnen Installationsschritte vollständig zu vergüten. Einer Abnahme durch den Kunden bedarf es insoweit nicht.

3.2 Entsorgung

Unbeschadet der Frage, ob die verkaufte Hardware durch amexus eingebaut und konfiguriert wird, obliegt die Entsorgung der Verpackung dem Kunden.

4. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR VERMIETUNG VON HARDWARE

4.1 Leistungsgegenstand

4.1.1 Ist die Vermietung von Hardware vereinbart, überlässt amexus die Hardware dem Kunden für die im Einzelvertrag bezeichnete Laufzeit. Die Überlassung erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Kunden im Rahmen des zugrundeliegenden Vertrags. Die Mietsache darf nur zu den in diesem Vertrag referenzierten Zwecken verwendet werden.

4.1.2 amexus liefert die in vorstehendem Absatz bezeichnete Mietsache zu dem im Einzelvertrag angegebenen Standort. Hinsichtlich der Kosten für Versand, Versicherungen, Zoll etc. gilt Ziffer 2.2.2.

4.1.3 Eine Einrichtung oder Aufstellung der Hardware durch amexus erfolgt nur, soweit dies vertraglich besonders vereinbart wurde.

4.2 Instandhaltung

amexus wird die Mietsache für die Dauer der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand halten und die dazu erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchführen. Die entsprechenden Maßnahmen werden in regelmäßigen Wartungsintervallen sowie beim Auftreten von Mängeln, Störungen oder Schäden durchgeführt. Der Kunde ist verpflichtet, amexus den hierzu erforderlichen Zugang zu der Mietsache zu gewähren.

4.3 Haftung

Die verschuldensunabhängige Haftung von amexus nach § 536 a Abs. 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

4.4 Leasing

Vorstehende Absätze gelten im Falle des Leasings entsprechend.

5. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR SOFTWAREÜBERLASSUNG

5.1. Softwareüberlassung auf Dauer

5.1.1 Die Software wird dem Kunden zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen.

5.1.2 Die der Softwareervielfältigung zur bestimmungsgemäßen Nutzung oder die der ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Software sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Werden die Nutzungsrechte auf eine im speziellen Vertrag definierte Hard- und/oder Softwareumgebung beschränkt, bedarf eine hiervon abweichende Nutzung der Zustimmung von amexus.

5.1.3 Ist die Überlassung von Standardsoftware vereinbart, überlässt amexus dem Kunden diese Standardsoftware entsprechend den Vereinbarungen des

jeweiligen Vertrags und stellt ihm diese zur Verfügung. Soweit im jeweiligen Vertrag keine andere bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart ist, geht im Zeitpunkt der Lieferung das nicht ausschließliche, mit der Einschränkung des letzten Absatzes dieser Ziffer übertragbare, dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare, Recht auf den Kunden über, die Standardsoftware zu nutzen, das heißt insbesondere, sie dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen. Überlässt amexus dem Kunden Standardsoftware Dritter, so gelten zusätzlich die Nutzungsbedingungen des Dritten.

5.1.4 Das eingeräumte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht, die Software zu bearbeiten, zu ändern, zu übersetzen oder sie in anderer Weise umzuarbeiten. Der Kunde darf die Software nicht dekompileieren, disassemblieren oder anderen Maßnahmen eines Reverse Engineering unterwerfen, soweit das nicht nach § 69e UrhG auch ohne die Zustimmung des Rechtsinhabers zulässig ist.

5.1.5 amexus ist mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung nicht verpflichtet, dem Kunden die Software im Quellcode zu überlassen.

5.2 Softwareüberlassung auf Zeit (Miete)

5.2.1 Ist die Überlassung von Standardsoftware auf Zeit vereinbart, überlässt amexus die Standardsoftware dem Kunden und hält den vertragsgemäßen Zustand während der vereinbarten Überlassungszeit aufrecht. Überlässt amexus dem Kunden Standardsoftware Dritter, so gelten zusätzlich die Nutzungsbedingungen des Dritten.

5.2.2 Soweit im jeweiligen Vertrag keine andere bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart ist, räumt amexus dem Kunden mit Beginn der vereinbarten Überlassungszeit das nicht ausschließliche, zeitlich auf die vereinbarte Nutzungszeit beschränkte, nach der vertraglichen Vereinbarung ordentlich und im Übrigen nur außerordentlich kündbare, nicht übertragbare Recht ein, die Standardsoftware während der Vertragslaufzeit zu nutzen, das heißt insbesondere, sie für die vereinbarte Nutzungszeit oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen. amexus ist mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung nicht verpflichtet, dem Kunden die Software im Quellcode zu überlassen.

5.2.3 Sofern nach den vertraglichen Bestimmungen das Nutzungsrecht an der Standardsoftware endet, ist der Kunde verpflichtet, etwa erstellte Vervielfältigungen zu vernichten bzw. dauerhaft zu

löschen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, eine Kopie ausschließlich für Prüf- und Archivierungszwecke zu behalten und zu nutzen. Im Übrigen gelten Ziffer 5.1.4 und 5.1.5 dieser Geschäftsbedingungen entsprechend.

5.3 Überlassung von Individualsoftware

5.3.1 Soweit im Einzelvertrag keine andere bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart ist, überträgt amexus dem Kunden jeweils, soweit Individualsoftware entstanden ist, das nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare, auf die vereinbarte Nutzungszeit beschränkte Recht, die Individualsoftware im Rahmen der Zweckbestimmungen des jeweiligen Einzelvertrags zu nutzen. Weitergehende Rechte wie Abänderung, Übersetzung, Bearbeitung etc. bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

5.3.2 Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Individualsoftware im Objektcode. amexus ist mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung nicht verpflichtet, dem Kunden die Software im Quellcode zu überlassen. Im Übrigen gilt Ziffer 5.1.4 dieser Geschäftsbedingungen entsprechend.

5.3.3 Der Kunde ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Erlaubnis von amexus nicht berechtigt, die Nutzung einem Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu vermieten oder zu verleihen.

5.3.4 Zur Überlassung von Werkzeugen, die für die Erstellung der Individualsoftware erforderlich sind, sowie zur Übertragung der Rechte daran, ist amexus nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung verpflichtet.

5.3.5 Die Rechte an Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, stehen – vorbehaltlich gesonderter schriftlicher Vereinbarungen – ausschließlich amexus zu.

5.3.6 Für die Überlassung von Individualsoftware auf Zeit gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 5.2 entsprechend.

5.4 Lizenzgebühren

5.4.1 Für die Einräumung des nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Nutzungsrechts an den überlassenen Programmen zahlt der Kunde für die Dauer der Überlassung je nach Vereinbarung eine einmalige Lizenzgebühr und/oder laufende monatliche Lizenzgebühren.

5.4.2 Eine einmalige Vergütung (Lizenzgebühr) ist netto Kasse bei Lieferung der Software, monatliche Lizenzgebühren sind erstmals bei Lieferung für den Zeitraum bis zum Kalenderjahresende,

sodann jährlich im Januar im Voraus netto Kasse zur Zahlung fällig.

5.4.3 Die zu vergütende Überlassungszeit beginnt mit der Lieferung der Software. Dies gilt auch dann, wenn die Software oder deren Einrichtung bzw. Anpassung der Abnahme bedarf.

5.4.4 Die Erstellung von Software sowie die sonstigen Dienstleistungen (Installation, Einrichtung, Anpassung etc.) sind vom Kunden, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, zu den Sätzen der gültigen Preisliste oder mangels Preisliste zu den üblichen Sätzen zu vergüten.

5.5 Veräußerung der Software

5.5.1 Macht der Kunde von seinem Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts Gebrauch, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich des Inhalts und Umfangs der Nutzungsrechte dem Dritten aufzuerlegen. Mit der Übertragung an den Dritten ist der Kunde nicht mehr zur Nutzung berechtigt.

5.5.2 Der Kunde ist verpflichtet, etwa erstellte Vervielfältigungen zu vernichten bzw. dauerhaft zu löschen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, eine Kopie ausschließlich für Prüf- und Archivierungszwecke zu behalten und zu nutzen.

5.6 Gewährleistung

5.6.1 amexus wird die Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Bei Standardsoftware beschränkt sich die Gewährleistung auf die Übereinstimmung mit der vertragliche vereinbarten Softwarespezifikationen des jeweiligen Herstellers.

5.6.2 Etwaige Mängel sind vom Kunden unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Die Gewährleistung bei Mängeln an Software setzt voraus, dass ein Mangel reproduzierbar oder durch maschinell erzeugte Ausgaben darstellbar ist.

5.6.3 Diese Gewährleistungsfrist beginnt bei Standardsoftware mit der Lieferung, ansonsten mit der Abnahme der Software und endet nach 12 Monaten.

5.6.4 amexus übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, anormale Betriebsbedingungen sowie auf Fehler im Leitungsnetz zurückzuführen sind.

5.6.5 Ist amexus trotz mehrfachen Versuchs, wofür amexus angemessene Zeit und Gelegenheit einzuräumen ist, nicht in der Lage, den Mangel zu beheben, ist der

Kunde bezüglich der fehlerhaften Lieferung und Leistung zur Rückgängigmachung des Vertrages oder zur Herabsetzung der Vergütung berechtigt. Vor Geltendmachung dieser Rechte hat der Kunde dies amexus unter Setzung einer angemessenen Frist anzukündigen.

5.6.6 Ist amexus aufgrund einer Fehlermeldung des Kunden tätig geworden, ohne dass der Kunde das Vorliegen eines Fehlers nachweisen kann, so hat der Kunde die Kosten der Fehleranalyse zu tragen.

6. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR IT-SERVICES (WARTUNG, PFLEGE, SUPPORT)

6.1 Leistungsgegenstand

6.1.1 IT-Services sind vereinbarte Wartungs-, Pflege- Supportleistungen von amexus, wie das Warten und die Pflege von Hardware sowie Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Software oder Hardware über eine Support-Hotline.

6.1.2 IT-Services bedürfen zwingend eines gesonderten IT-Servicevertrages (Wartungs-, Pflege oder Supportvertrages) in Form eines Dauerschuldverhältnisses.

6.1.3 amexus wird mit dem Kunden auf dessen Wunsch einen IT-Servicevertrag in Bezug auf die von amexus gelieferte Hard- oder Software abschließen. Tritt ein IT-Servicevertrag nicht spätestens ab dem Zeitpunkt der Lieferung, bei Werkleistungen ab Abnahme der von amexus erbrachten Leistungen in Kraft, so ist amexus berechtigt, den Abschluss von einer vorherigen entgeltlichen Generalüberholung bzw. Prüfung der IT-Systeme abhängig zu machen.

6.2 Wartungs- und Pflegeleistungen

6.2.1 Wartungs- und Pflegeleistungen unterliegen keiner Abnahme. Für sie gelten die in Einzelverträgen und etwaigen Leistungsbeschreibungen vereinbarten Konditionen.

6.2.2 Der Kunde ist verpflichtet, amexus mit einem Vorlauf von mindestens 2 Wochen über von ihm veranlasste Änderungen an der Systemumgebung oder Bereitstellung zu informieren, sofern sich diese auf die vertraglichen Wartungs- und Pflegeleistungen von amexus auswirken.

6.2.3 Der Kunde ist verpflichtet, amexus rechtzeitig über nicht von amexus vorgenommene oder initiierte Änderungen an den Systemkomponenten zu informieren, sofern sich diese auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen von amexus auswirken. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob der Kunde zu einer solchen Änderung berechtigt ist oder nicht.

6.2.4 Stellt amexus nachteilige Auswirkungen dieser Änderungen fest, wird amexus den Kunden darüber unterrichten. In diesem Fall ist amexus berechtigt, eine Anpassung des Vertrags entsprechend der Änderungen zu verlangen. Kommt eine Vereinbarung über die Anpassung des Vertrags nicht innerhalb einer von amexus gesetzten angemessenen Annahmefrist zustande, ist amexus berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

6.3 Supportleistungen

6.3.1 Für die Dauer der vereinbarten Supportleistungen übernimmt amexus den Support für die dem Kunden bereitgestellte Hardware oder Software. Im Rahmen der Supportleistungen wird dem Kunden seitens amexus eine Hotline zur Beantwortung von Fragen zur Nutzung und Bedienung der im Supportvertrag bezeichneten Hardware oder Software zur Verfügung gestellt.

6.3.2 Der Support steht dem Kunden an den deutschen bundeseinheitlichen Arbeitstagen von montags bis freitags zu den im Supportvertrag abgegebenen Zeiten, in Ermangelung vereinbarter Zeiten von 09.00 bis 17.00 Uhr (MEZ/MESZ) zur Verfügung. Vorbehaltlich ausdrücklicher Vereinbarung im Einzelvertrag hat der Kunde eine Person zu benennen, die allein berechtigt ist, die Support-Anfragen zu stellen.

6.3.3 Die Hotline nimmt Störungsmeldungen und Supportanfragen zu der Software per E-Mail oder telefonisch entgegen.

6.3.4 amexus kann Hilfestellung für die von amexus zur Verfügung gestellte Hardware oder Software nur bei zur Verfügung stehendem Online-Zugriff erbringen. Dies betrifft insbesondere im Fall einer Störung die Störungsdiagnose in Dateien und Anwendungen. Der Online-Zugriff ist vom Kunden zu gewährleisten.

6.3.5 Es gelten folgende Störungs- bzw. Mängelklassen:

- Klasse 1: Eine betriebsverhindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung der Hardware oder Software unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.
- Klasse 2: Eine betriebsbehindernde Störung liegt vor, wenn die Nutzung der der Hardware oder Software erheblich eingeschränkt ist.
- Klasse 3: Eine leichte Störung liegt vor, wenn die Nutzung der der Hardware oder Software ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.

6.3.6 Reaktions- und Störungsbehebungszeiten bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung, zum Beispiel durch den

Einzelvertrag/Leistungsschein. Hinsichtlich der Störungsklasse 3 stehen Reaktionszeiten und Fehlerbehebungszeiten im Ermessen von amexus.

6.3.7 Die Reaktionszeit beginnt mit Eingang der Störungsmeldung bei amexus und läuft nicht außerhalb der Supportzeit. Ferner läuft die Reaktionszeit für außerhalb der Supportzeit eingehende Störungsmeldungen erst mit Beginn der nächsten Supportzeit. Eine Reaktion ist gegeben, wenn amexus die Fehlerdiagnose beginnt sowie bei telefonischer/schriftlicher Kontaktaufnahme mit dem Kunden, wenn dies zur Behebung der Störung notwendig erscheint. Die Fehlerbehebungszeit beginnt mit Ablauf der Reaktionszeit und ist eingehalten, wenn amexus innerhalb der vereinbarten Zeit den gemeldeten Fehler behoben hat. Die Fehlerbehebungszeit läuft nur innerhalb der Supportzeit. Soweit der Kunde erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht oder verspätet vornimmt, verlängern sich die Reaktions- und Fehlerbehebungszeiten entsprechend.

7. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR CLOUD-DIENSTE (ALLGEMEIN)

7.1 Leistungsgegenstand

7.1.1 Cloud-Dienste sind über das Internet verfügbar gemachte Nutzungsmöglichkeiten auf Zeit, wie

- die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit von Software-Sammlungen und Anwendungsprogrammen (Software as a Service – SaaS),
- die Einräumung von Programmierungs- oder Laufzeitumgebungen mit flexiblen, dynamisch anpassbaren Rechen- und Datenkapazitäten (Platform as a Service – PaaS)
- die Einräumung des Nutzungszugang zu virtualisierten Computerhardware-Ressourcen wie Rechnern, Netzen und Speicher (Infrastructure as a Service – IaaS).

7.1.2 Sind Cloud-Dienste Dritter Gegenstand des Vertrages, so schuldet amexus gegenüber dem Kunden grundsätzlich lediglich die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit durch den Cloud-Diensteanbieter, soweit nicht in nachfolgenden Bestimmungen für Cloud-Dienste oder den Einzelverträgen weitergehende Leistungspflichten vereinbart sind.

7.1.3 Art und Umfang der Nutzungsmöglichkeit von Cloud-Diensten Dritter richten sich nach den Vertragsbedingungen des jeweiligen Cloud-Diensteanbieters (z.B. Microsoft Corporation), mit deren Geltung sich der Kunde bei Abschluss des jeweiligen Einzelvertrags über Cloud-Dienste

(auch „Leistungsschein“ genannt) einverstanden erklärt und auf die er von amexus vor Vertragsschluss hingewiesen wird.

7.2 Zustandekommen des Vertrags

Verträge über Cloud-Dienste von amexus bedürfen zwingend des Abschlusses eines Rahmenvertrags auf dessen Grundlage Einzelverträge (Leistungsscheine) über die jeweiligen Cloud-Dienste geschlossen werden.

8. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR SONSTIGE DIENST- ODER WERKLEISTUNGEN

8.1 Dienst- oder Werkleistungen

amexus wird für den Kunden entweder Dienstleistungen oder Werkleistungen aufgrund gesonderter Vereinbarungen erbringen. Zu den zu erbringenden Leistungen können insbesondere Entwicklungs-, Beratungs-, Anpassungs- oder Schulungsleistungen gehören.

8.2 Vergütung

Soweit amexus sonstige Dienstleistungen erbringt, richtet sich die Vergütung nach Ziffer 2.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hat amexus Werkleistungen zu erbringen ist, soweit nichts Anderweitiges vereinbart wurde, die vertraglich vereinbarte Vergütung zu 50 % nach Auftragserteilung und zu 50 % nach Abnahme des Werkes zu erbringen.

8.3 Abnahme

8.3.1 Soweit amexus Werkleistungen zu erbringen hat (z.B. die Installation von Hard- und Software oder deren betriebsbereite Einrichtung), wird amexus dem Kunden zwecks Übergabe ein Übergabeprotokoll mit der Aufforderung übermitteln, eine Funktionsprüfung durchzuführen und die (Teil-) Abnahme innerhalb einer vereinbarten Frist zu erklären.

8.3.2 Ist keine Frist zur Erklärung der (Teil-) Abnahme vereinbart, so ist die Abnahme innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Zugang der Aufforderung durch amexus zu erklären. Wird die Abnahme nicht innerhalb der vorbezeichneten Frist erklärt, so wird amexus dem Kunden eine angemessene Nachfrist zur Abgabe einer ausdrücklichen schriftlichen Abnahmeerklärung setzen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als abgenommen, wenn die Nutzbarkeit zu diesem Zeitpunkt nicht erheblich eingeschränkt ist und amexus zuvor auf diese Wirkung hingewiesen hat (Abnahmefiktion). Es gelten die Mängelklassen gemäß Ziffer 6.3.5 dieser Bedingungen.

8.3.3 Sofern bei der Abnahmeprüfung Fehler der Mängelklassen 1 und/oder 2 festgestellt werden, ist der Kunde berechtigt, die Abnahme zu verweigern, es sei

denn, diese sind durch Umstände verursacht, die der Sphäre des Kunden entstammen, wie insbesondere eine fehlerhafte Benutzung oder eine vom Kunden oder von Dritten für den Kunden eingesetzte fehlerhafte Betriebsumgebung. Werden Fehler der Fehlerklassen 3 festgestellt, ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet, kann diese jedoch unter den Vorbehalt der Mängelbeseitigung stellen. Die bei der Abnahme festgestellten Fehler, unabhängig davon, welcher Fehlerklasse diese zuzuordnen sind, sind vom Kunden nachvollziehbar zu dokumentieren. amexus wird diese innerhalb angemessener Frist beseitigen.

8.4 Gewährleistung

Soweit amexus Werkleistungen zu erbringen hat, stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu mit Ausnahme der Selbstvornahme (§ 637 BGB). Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 5.6 dieser Geschäftsbedingungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gewährleistungsfrist von 12 Monaten mit der Abnahme beginnt.

8.5 Nutzungsrecht

amexus gewährt dem Kunden an der Software, die amexus mit oder ohne Mitwirkung des Kunden angepasst hat, das nicht ausschließliche (einfache), zeitlich unbeschränkte und nur aus wichtigem Grund widerrufliche Recht, die Software für eigene betriebliche Zwecke zu nutzen. Im Übrigen gelten Ziffer 5.1.4 und 5.1.5 dieser Geschäftsbedingungen entsprechend.

Stand Juli 2020